BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Erstattung der Kosten für Verwahrung nach Abschleppen**
   Urteil vom 17.11.2023, Az: V ZR 192/22
2. **IfSG: § 75a als Allgemeindelikt**
   Beschluss vom 18.10.2023, Az: 1 StR 146/23
3. **StGB: Anordnung der Einziehung im einstellenden Urteil**
   Beschluss vom 23.05.2023, Az: GSSt 1/23

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Erstattung der Kosten für Verwahrung nach Abschleppen

Urteil vom 17.11.2023, Az: V ZR 192/22
BGB § 683 Satz 1 , §§ 670 , 823 Abs. 2 B , F , § 858

Zu den nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen. Das gilt aber nur bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters. Ein konkurrierender deliktischer Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes reicht im Ergebnis nicht weiter.

BGB § 304

Es kommt ein Anspruch auf Ersatz von Verwahrkosten nach § 304 BGB in Betracht, wenn der das Fahrzeug herausverlangende Halter nicht bereit ist, im Gegenzug die für das Abschleppen und die Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Abschleppunternehmer daraufhin die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, so dass der Halter in Annahmeverzug gerät.

2. IfSG: § 75a als Allgemeindelikt

Beschluss vom 18.10.2023, Az: 1 StR 146/23
Bei § 75a Abs. 1 Alt. 1 IfSG i.V.m. § 22 Abs. 5 Satz 1 IfSG in der Fassung vom 28. Mai 2021 handelt es sich um ein Allgemeindelikt.

3. **StGB: Anordnung der Einziehung im einstellenden Urteil**
   Beschluss vom 23.05.2023, Az: GSSt 1/23
   Das Gericht kann die selbständige Einziehung des durch oder für eine verjährte Straftat erlangten Ertrages oder dessen Wertes nach § 76a Abs. 2 Satz 1 StGB im subjektiven Verfahren mit dem Urteil anordnen, durch das es das Verfahren hinsichtlich dieser Tat einstellt; in einem solchen Fall bedarf es mithin nicht des Übergangs in das objektive Verfahren gemäß §§ 435 f. StPO.